



Satzung Münchner Sportangler e. V. München

§ 1

Der Verein führt den Namen „Münchner Sportangler“ München e. V. und ist ein Zusammenschluss von Angelfischern.
Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergerichts Nr. 6183 eingetragen.

§ 2

(1) Der Verein „Münchner Sportangler“ München e. V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- a) Förderung der Angelfischerei.
- b) Förderung des Umweltschutzes durch Reinhaltung des Wassers, des Naturschutzes durch Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts mit Hilfe der waidgerechten Fischerei und der Landschaftspflege durch Beachtung der Sauberkeit der Uferregionen, die ggf. mit Sammelaktionen hergestellt wird.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Die vorstehenden Zwecke des Vereins werden u. a. verwirklicht durch:

- (a) Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen.
- (b) Schaffung, Ausbau und Erweiterung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer fischereilichen Betätigung.
- (c) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer.
- (d) Schulung und Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Fischern durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser.
- (e) Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Natur, Fischerei und Fischzucht, insbesondere der Bedeutung des Schutzes und der Reinhaltung der Gewässer zum Wohle aller.
- (f) Bekanntmachung mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen.

§ 3

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 4

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Schriftführer,
- d) dem 2. Schriftführer,
- e) dem 1. Kassier,
- f) dem 2. Kassier,
- g) dem 1. Gewässerwart,
- h) dem 2. Gewässerwart.

§ 5

- (1) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen. Dem Verein gegenüber ist er an dessen Beschlüsse gebunden und für ihre Ausführung verantwortlich. Er führt den Vorsitz bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen, unterzeichnet den wichtigsten Schriftverkehr, führt das Vereinssiegel und beruft Sitzungen und Versammlungen ein.
- (2) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Der **2. Vorsitzende** vertritt im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden nach innen.

§ 6

Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Schriftverkehr, führt das Mitgliederverzeichnis und fertigt Ergebnisprotokolle der Versammlungen und Sitzungen an. Dieselben sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Der **Kassier** ist dem Verein für ordentliche Kassen- und Buchführung verantwortlich. Die Buchungsbelege sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die von ihm geführten Kassenbücher sind auf dem aktuellen Stand zu halten und den Revisoren jederzeit zur Verfügung zu stellen. Er darf Zahlungen über einen von der Vorstandschaft festgelegten Betrag selbständig tätigen. Zahlungen die diesen festgelegten Betrag überschreiten, kann er nur nach Rücksprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.

§ 8

Die **Gewässerwarte** überwachen die ihnen zugeteilten Vereinsgewässer. Sie sorgen für Einhaltung der Schonzeiten und der Mindestmaße. Sie schlagen der Vorstandschaft den Besatz der Wasser vor und sorgen für den termingerechten und ordentlichen Einsatz desselben.

§ 9

(1) Die **Vorstandschaft** fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Sie ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandschaft entscheidet über die:

- a) Pachtung und den Ankauf von Gewässern;
- b) Hege und Pflege der Fischwasser und deren Besatz, sowie über die hierfür aufzuwendenden Mittel;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Benennung kommissarischer Gewässerwarte für die Vereinsgewässer.

(3) Die Vorstandschaft ist berechtigt:

- a) sich durch besondere Ausschüsse beraten zu lassen, diese zu bilden und in wichtigen Angelegenheiten auch nicht vereinsangehörige Fachleute zu ihren Beratungen hinzuzuziehen;
- b) die Beitragsordnung, in der die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Beitrag für aktive und passive Mitglieder und die Erlaubnisscheingebühr festgelegt sind, zu erlassen und zu ändern;
- c) die Fischereiordnung, in der die Art und Weise der Befischung der Vereinsgewässer geregelt wird, zu erlassen und zu ändern;
- d) die Arbeitsdienstordnung, die die Dauer des Arbeitsdienstes und gegebenenfalls die Ersatzleistungen regelt, zu erlassen und zu ändern;
- e) bei Auscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl zu ernennen.

§ 10

Die **Kassenrevisoren** werden alljährlich durch die Jahreshauptversammlung durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Es müssen zwei sein, davon jedes Jahr mindestens ein neuer Revisor.

Diese müssen das gesamte Rechnungswesen und Vereinsvermögen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht prüfen, dem Vorstand schriftlich das Prüfungsergebnis vorlegen.

Der Jahreshauptversammlung ist ein Gesamtbericht vorzulegen.

§ 11

Die Vorstandschaft und Revisoren üben ihr Amt **grundsätzlich** ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Die Vorstandschaft kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 12

(1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Zu dieser ist von der Vorstandschaft mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge sind mindestens 8 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenübertragung ist nicht statthaft. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere die:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes,
- b) Genehmigung des Kassenberichtes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Entlastung der Vorstandschaft,
- e) Wahl der Vorstandschaft,
- f) Wahl der Kassenrevisoren,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Änderung des Vereinszwecks und Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins.

(3) Über andere als auf der Tagesordnung bekanntgegebene Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Genehmigung hierzu erteilt. Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Stimme.

§ 13

(1) Die außerordentliche Hauptversammlung dient der Beratung und der Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die wegen Ihrer Dringlichkeit nicht bis zur Jahreshauptversammlung zurückgestellt werden können. Bezüglich der Einberufung, Zuständigkeit und Beschlussfassung gilt dasselbe wie bei der Jahreshauptversammlung.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn:

- a) die Vorstandschaft es beschließt, oder
- b) Mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine solche beantragen.

§ 14

Zur Wahl der Vorstandschaft oder eines Vorstandsmitgliedes ist ein Wahlausschuss zu bilden, den die Versammlung durch Zuruf wählt.

Die Versammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl die neue Vorstandschaft.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand eines anderen Fischereivereins sein, wohl aber in übergeordneten Verbänden.

§ 15

Der Verein führt im Allgemeinen jeden Monat eine Versammlung durch.
In dieser werden die Mitglieder über die laufende Entwicklung in der Fischerei informiert.
Die Mitglieder sollten die Monatsversammlungen besuchen.
Die Monatsversammlung ist keine Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung.

§ 16

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktive Mitglieder sind solche, welche die Angelfischerei in den Vereinsgewässern auf Grund einer Jahreskarte ausüben. Passive Mitglieder sind solche, welche keine Jahreskarte in Anspruch nehmen und durch Entrichtung eines Jahresbeitrages den Fischereigedanken und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

§ 17

(1) Mitglied des Vereins (aktiv oder passiv) kann jede/ jeder unbescholtene Angelfischerin/Angelfischer oder Bürgerin/Bürger werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist das dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Der Antragsteller ist in einer Monatsversammlung vorzustellen.

§ 18

(1) Der Verein kann eine Jugendgruppe bilden.

Zweck dieser Gruppe ist die Ausbildung und Schulung der Jugendlichen in der Angelfischerei.

(2) Aufgenommen werden können Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und erfolgreicher Ablegung der Fischerprüfung erfolgt die Übernahme als aktives Mitglied.

§ 19

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Austritt aus dem Verein,
- c) Ausschluss
- d) Streichen aus der Mitgliederliste (falls das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist).

(2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 20

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied wegen Fischwilderei oder eines Verbrechens verurteilt wurde;
- b) einem Mitglied der staatliche Fischereischein entzogen wurde;
- c) ein Mitglied sich in gröblicher Weise gegen die Satzung oder Fischereiordnung des Vereins vergeht;
- d) ein Mitglied in schwerer Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 21

(1) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss mit

eingeschriebenem Brief mindestens 8 Tage vorher vor die Vorstandschaft geladen werden.

In diesem Brief ist ihm mitzuteilen, welche Gründe gegen ihn vorliegen.

In der Vorstandssitzung muss ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen (rechtliches Gehör). Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. In diesem Brief müssen die Gründe des Ausschlusses angegeben sein.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit der Zustellung des Beschlusses, Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einspruch. Ist der Ausgeschlossene mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht einverstanden, kann er als Schiedsgericht den Fischereiverband Oberbayern oder den übergeordneten Verband anrufen.

§ 22

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 23

Die Auflösung, **oder Aufhebung**, des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.

Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 24

Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Fischereiverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung der Münchner Sportangler e. V., zuletzt geändert am **18.12.1989** ihre Gültigkeit.

Die Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.